

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Einhundertsechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an die Aufhebung der im Rahmen der EPZ gegenüber Südafrika verhängten restriktiven Maßnahmen gemäß Erklärung der Präsidentschaft des Rates der EU vom 27. Mai 1994;
- Anpassung an Gemeinschaftsbeschränkungen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China und Pakistan;
- Übernahme eines EU-Lizenzanfordernisses zur Gewährung der Zollfreiheit für frische Sauerkirschen mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie dem Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 021 (412) — 651 09 — Ei 125/94 — vom 2. September 1994 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 30. August 1994 im Bundesanzeiger Nr. 163.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Einhundertsechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 25. August 1994

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden sind, verordnen die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefaßt worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1993 (BAnz S. 11153), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 1994 (BAnz S. 6717), wird wie folgt geändert:

1. In Teil III (Warenliste) werden die Anmerkungen wie folgt geändert:

- a) Anmerkung 4 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Einfuhrlizenz ist erforderlich, wenn Ursprungsland Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien oder das Gebiet der ehemali-

gen jugoslawischen Republik Mazedonien ist.“

- b) Anmerkung 41 wird wie folgt gefaßt:

„— nicht ausgenutzte Anmerkung —“.

2. In Teil III (Warenliste) werden die Warennummern wie folgt geändert:

- a) Bei den Warennummern 0809 20 20 und 0809 20 60 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „L 4)“ eingefügt.
- b) Bei den Warennummern der Textilkategorie 28 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „57) 87)“ eingefügt.
- c) Bei den Warennummern der Textilkategorie 68 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „87)“ eingefügt.
- d) Bei den Warennummern 9302 00 10 bis 9306 21 00, 9306 29 20 bis 9306 30 99, 9306 90 90 und 9307 00 00 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „41)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. August 1994

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung**A. Allgemeines**

Die mit Resolution 919 (1994) erfolgte Aufhebung des Waffenembargos des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegenüber Südafrika wird umgesetzt. Auf dem Textilsektor werden Einfuhrbeschränkungen der Europäischen Union gegenüber China und Pakistan in die Einfuhrliste übernommen.

Weiterhin wird im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Lizenzpflicht für Sauerkirschen mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie dem Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im nationalen Recht berücksichtigt. Aufgrund einer EG-Verordnung wird für frische Sauerkirschen mit Ursprung in diesen Ländern bis zu einer Gesamtmenge von 3 000 Tonnen jährlich Zollfreiheit gewährt. Das Lizenzerfordernis dient der Überwachung dieses Zollvorteils.

Auswirkungen der mit der Verordnung eingeführten mengenmäßigen Beschränkungen für bestimmte Textilwaren und des Lizenzerfordernisses für Sauerkirschen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind in ihrem Umfang nicht absehbar. Gemessen an den Gesamtkosten der Wirtschaft bei der Einfuhr sind sie jedoch als gering einzuschätzen. Die Einführung mengenmäßiger Beschränkungen kann tendenziell zu Preiserhöhungen führen, ohne daß sich der Umfang im vorhinein quantifizieren läßt.

Die Aufhebung des Embargos führt zu keinen absehbaren Mehrbe- oder Entlastungen der Wirtschaft. Daher werden keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwartet.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a

Das mit der Verordnung (EG) Nr. 1281/94 der Kommission vom 2. Juni 1994 (ABl. EG Nr. L 140 S. 12) vorgesehene Einfuhrlizenzerfordernis für frische Sauerkirschen mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie dem

Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wird in Anmerkung 4 der Einfuhrliste übernommen. Die betroffenen Warennummern werden entsprechend gekennzeichnet.

Zu Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe d

Die Aufhebung der im Rahmen der EPZ gegenüber Südafrika verhängten restriktiven Maßnahmen gemäß Erklärung der Präsidentschaft des Rates der EU vom 27. Mai 1994 wird durch eine Liberalisierung der Einfuhrvorschriften für Waffen und Munition aus Südafrika in der Einfuhrliste umgesetzt.

Anmerkung 41 wird gestrichen, die Anmerkungshinweise bei den in Kapitel 93 betroffenen Waren entfallen. Das Embargo in Bezug auf die Einfuhr von Waffen und paramilitärischer Ausrüstung aus Südafrika war mit der 105. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — vom 28. Oktober 1988 (BAnz S. 4773) aufgrund der Luxemburger Erklärung vom 10. September 1985 der Außenminister der EG-Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) eingeführt worden. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hatte zuvor mit Resolution 558 (1984) vom 13. Dezember 1984 alle Staaten aufgefordert, Waffen und Munition aller Art mit Ursprung in Südafrika nicht mehr zu importieren.

Zu Nummer 2 Buchstabe b und c

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 1134 und 1167/94 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. und 24. Mai 1994 (ABl. EG Nr. L 127 S. 8 und L 130 S. 18) sind die Einfuhren von Textilwaren der Kategorie 28 mit Ursprung in Pakistan sowie der Kategorien 28 und 68 mit Ursprung in China einer mengenmäßigen Beschränkung unterworfen worden.

Bei den Warennummern der betroffenen Kategorien wird jeweils in Spalte 4 der Anmerkungshinweis 57 (für Pakistan) bzw. 87 (für China) eingefügt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

